

Königliche öffentliche Bibliothek zu Dresden
womit nachfolgender Tagebuchabdruck und Druck
des Gesellschaft für Bergbau royalruß

Amtstag 11. Jan 1880

M. Lautfeldt



Abhandlungen.

Bemerkungen über die Freiburger Bergwerksverfassung im 12. und 13. Jahrhunderte.

Von Dr. Leuthold, Bergamtsrath und Professor in Freiberg.

Bekanntlich besitzen wir eine selbstständige Aufzeichnung des älteren Freiburger Bergrechts nur in einer Handschrift, welche nicht früher als aus der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts datirt werden kann¹⁾. Für das 12. Jahrhundert, das erste des Freiburger Bergbaus, sowie für das 13. Jahrhundert, in welchem derselbe unter Heinrich dem Erlauchten zu hoher Blüthe gedieh, sind wir dagegen auf hie und da in den Urkunden zerstreute Nachrichten über die Bergwerksverfassung angewiesen, welche ziemlich spärlich fließen, bis uns die in die nächste Zeit nach dem Jahre 1294 zu setzende Aufzeichnung des Freiburger Stadtrechts, dessen Original-codex noch vorhanden ist²⁾, in mehreren Richtungen, namentlich hinsichtlich der Competenz des Bergmeisters, ausführliche Satzungen vor die Augen führt. Bei Zusammenfassung der einschlägigen

1) Herausgegeben ist dieselbe nach dem im Freiburger Ratharchive befindlichen Originale von Klokisch Ursprung der Bergwerke in Sachsen (Chemnitz 1764) S. 221 folg. Ueber das Alter der Bergrechtshandschrift siehe gegenüber den Annahmen, welche sich auf Fabricius Freybergi descriptio atque annales S. 16 (der Ausgabe von 1710): „12 leges civiles et jura metallica Fribergensibus conscripta“ gründen (z. B. noch Tomaschek Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche. Innsbruck 1868. S. 7), Wagner's Vorrede zur Chursächsischen Bergwerksverfassung (Leipzig 1787) S. LVII folg.

2) Herausgegeben nach den beiden im Freiburger Ratharchive befindlichen Handschriften von Klokisch in Schott's Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Landrechten, 3. Theil, sowie in besonderem Abdrucke. Leipzig 1775.

axon. M.

55, 10

D

1880* 458